
Organisation des deutschen Pole Sports e.V.

Präambel

Das Ziel ist es einen Verband zu gründen der von möglichst vielen Polesportinteressierten mit getragen wird und von der International Pole Sports Federation (IPSF) anerkannt wird. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland. Wichtigste Aufgabe des Verbands ist die Austragung der jährlich stattfindenden nationalen Meisterschaft des Polesports nach IPSF-Regeln. Der Verband handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play sowie Anti-Doping Regeln und Kontrollen verbunden. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verband folgende Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist als Verband tätig und führt den Namen Organisation des deutschen Pole Sports e.V. (ODPS).
- (2) Er hat seinen Sitz in 44135 Dortmund, Ludwigstr. 16 und soll in das Vereinsregister der Stadt Dortmund eingetragen werden. Nach Eintrag lautet der Name des Vereins „Organisation des deutschen Pole Sports e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

- (1) Der ODPS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des ODPS ist die Förderung des Pole Sports und soll zur international und nationalen Etablierung der Sportart als Leistungs- und Breitensport dienen. Der ODPS soll nationales Mitglied „National Federation Membership“ der IPSF werden. Hierzu unterwirft sich der ODPS dem jeweils aktuellen „IPSF National Federations Membership Programme ©“, welches als Anlage dieser Satzung beigefügt ist.
- (3) Der Verbandszweck wird u.a. verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - (a) Interessenvertretung des IPSF in nationalen und internationalen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit
 - (b) Aus- und Weiterbildung von Trainern und Kampfrichtern
 - (c) Erlass einheitlicher Wettkampfbestimmungen unter Beachtung der Bestimmungen der IPSF
 - (d) Veranstaltung von Deutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie nationaler und internationaler Turniere
 - (e) Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Breitensports
 - (f) Entwicklung von Konzepten zur Förderung der Jugend
 - (g) Öffentlichkeitsarbeit für den Pole Sport
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes mit Ausnahme von Auslagenersatz. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung sowie pauschalen Auslagenersatz erhalten. Des Weiteren können die Organe eine Aufwandsentschädigung– Ehrenamtspauschale – max. in Höhe der gesetzlich normierten Beträge gem. § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Die Beschlussfassung hierüber obliegt der ODPS-Mitgliederversammlung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vorstand/ Organe

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden (Präsident), 2. Vorsitzenden, Kassenwart, dem Schriftführer (Generalsekretär), dem Vertreter der Vereinsjugend und dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und den Schriftführer.

(3) Die Jugend des ODPS führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr vom Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel, sofern diese gemäß der Satzung verwendet werden. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen darf. Die Jugendordnung ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder aus dem gesetzlichen Vorstand vertreten.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 6 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der verbleibende Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 7 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt Sitzungen, die von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen (Pole Sport Schulen und Vereine) werden, die Pole Sport betreiben oder fördern wollen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft im ODPS ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist, über den dieser entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der

Vorstand der Aufnahme des Antragstellers zustimmt und dem Mitglied einen vom Präsidenten der GBA unterzeichneten Mitgliedsausweis zustellt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 10 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitglieds und dem Versammlungstag muss eine Frist von drei Wochen liegen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden und bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für eine Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung und die Verschmelzung des Vereins.
- (5) Die Art der Abstimmung wird von dem Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn zehn Prozent der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies verlangen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Ist wegen der Auslösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stand: 26.05.2017